

## **Gewerbeanzeige !!!** **- Was ist zu beachten -**

Eine **GEWERBEANMELDUNG** ist bei einer gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe (z.B. Ladengeschäft, Büro, Werkstatt) vorzunehmen. Hier ist der Beginn anzuzeigen.

Alle Gewerbetreibende, die eine gewerbliche Niederlassung im stehenden Gewerbe (Büroräume, Dienstleistungsbetrieb usw.) als Haupt- oder Filialbetrieb führen, haben ein Gewerbe anzuzeigen. Ohne Bedeutung ist hierbei, ob die gewerbliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird sowie die Höhe des erzielten Gewinnes.

**ACHTUNG:** Eine Gewerbeanmeldung ist auch erforderlich, wenn der Gewerbebetrieb aus einem anderen Meldebezirk verlegt wird. Im früheren Meldebezirk ist dann eine Gewerbeabmeldung zu tätigen. Also dort, wo das Gewerbe ausgeübt wird, ist es auch anzuzeigen.

Die Gewerbeanmeldung ist gleichzeitig mit Beginn des Betriebes bzw. des anmeldepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

Eine **GEWERBEUMMELDUNG** ist anzuzeigen bei einer gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe (z.B. Ladengeschäft, Büro, Werkstatt) sofern sich hier Veränderungen ergeben; d.h. wenn

- der Betrieb innerhalb der Gemeinde verlegt wird,
- der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren bzw. Leistungen ausgedehnt wird, die bei Tätigkeiten der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind
- Änderung der Rechtsform (z.B. GmbH, GbR usw.)

Eine Gewerbeummeldung ist zum Zeitpunkt der Veränderung zu erstatten.

Bei einer gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe, (z.B. Ladengeschäft, Büro, Werkstatt), ist deren Beendigung durch eine **GEWERBEABMELDUNG** anzuzeigen.

**ACHTUNG:** Eine Gewerbeabmeldung ist auch erforderlich, wenn der Gewerbebetrieb in einen anderen Meldebezirk verlegt wird. Im zukünftigen Meldebezirk ist dann eine Gewerbeanmeldung zu tätigen.

Das Gewerbe ist also zum Zeitpunkt der Beendigung anzuzeigen.

**Diese Meldungen über Ihr Gewerbe können Sie in der Gemeindeverwaltung,  
ZiNr. 4, EG, zu den üblichen Geschäftsstunden vornehmen bzw. Informationen  
hierüber einholen.**